



Hinweise zum Zweitstudium

Ich habe ein Studium abgeschlossen und möchte mich für einen weiteren Studiengang bewerben, dessen Plätze von der Uni Hamburg vergeben werden.

Wenn Sie sich für Ihr zweites Studium **direkt an der Universität Hamburg** bewerben müssen, unterliegen Sie dem Hochschulzulassungsgesetz Hamburgs. Dieses sieht **keine Unterscheidung zwischen Erst- und ZweitstudienbewerberInnen** vor. Im Hamburger Zulassungsverfahren konkurrieren Erst- und ZweitstudienbewerberInnen unmittelbar um die vorhandenen Studienplätze; es gelten für alle dieselben Auswahlkriterien. Zurzeit werden in fast allen grundständigen Studiengängen der Universität Hamburg 90% der jeweiligen Studienplätze nach Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB, in der Regel Abitur) vergeben, 10% der Plätze nach Wartezeit (Zeit, die seit der HZB vergangen ist und in der nicht studiert wurde).

BewerberInnen mit Abitur und abgeschlossenem mindestens sechssemestrigem Studium an einer deutschen Hochschule (z.B. Bachelor, Diplom, Magister) können sich aussuchen, ob sie sich mit ihrer Abiturnote bewerben oder mit der Abschlussnote ihres Erststudiums, da man mit einem sechssemestrigem Studium auch eine HZB erwirbt. (Die Note eines viersemestrigem Masterstudiums kann nicht bei der Bewerbung berücksichtigt werden.) Für BewerberInnen, die erst durch einen ersten Studienabschluss ihre HZB erworben haben, gilt die Note dieses Studienabschlusses. Die Wartezeit wird in diesen Fällen dann ebenfalls ab Datum des Studienabschlusses berechnet.

Nähere Informationen zum Hamburger Zulassungsverfahren finden Sie auf der [Webseite zum Zulassungsverfahren der Uni Hamburg](#).

Ich habe ein Studium abgeschlossen und möchte mich für einen weiteren Studiengang bewerben, dessen Plätze im bundesweiten Verfahren von „hochschulstart.de“ vergeben werden.

Die folgenden Informationen gelten **nur** für BewerberInnen, die sich für ein Zweitstudium in einem bundesweit von "hochschulstart.de" verwalteten Studiengang bewerben wollen – dies sind zurzeit **Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie** - und die das Abschlusszeugnis ihres ersten, an einer deutschen Hochschule abgeschlossenen Studiums bei einer Bewerbung zu einem Wintersemester bis zum 15.7., bei einer Bewerbung zu einem Sommersemester bis zum 15.1. erhalten haben. (Erhalten Sie Ihr Zeugnis erst nach diesem Termin, bewerben Sie sich nach den Regeln für ErststudienbewerberInnen auf hochschulstart.de.) An der **Universität Hamburg** werden **Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie** nur zum Wintersemester angeboten; Tiermedizin wird nicht angeboten.

Wann und wie kann ich mich bei „hochschulstart.de“ bewerben?

Die Bewerbung bei "hochschulstart.de" erfolgt zunächst online, muss aber dann auch ausgedruckt und mit den zugehörigen Unterlagen schriftlich eingereicht werden. Das Onlineportal ist in der Regel für eine Bewerbung zu einem Wintersemester ab Mitte April, zu einem Sommersemester ab Anfang November geöffnet.

Achtung! Unterschiedliche Bewerbungsfristen in Abhängigkeit vom Erhalt des Abschlusszeugnisses!

Bei einer Bewerbung zu einem Wintersemester gilt für diejenigen, die ihr Abschlusszeugnis **vor dem 16.1. eines Jahres** erworben haben, der **31.5.** als Bewerbungsschluss. Für alle anderen läuft die Frist bis zum 15.7. Bei einer Bewerbung zu einem Sommersemester ist für alle BewerberInnen der 15.1. Bewerbungsschluss.

Begründung für das Zweitstudium einreichen!

Ein Zweitstudiums Antrag im Rahmen einer Bewerbung bei "hochschulstart.de" ist grundsätzlich zu **begründen!** Es gibt fünf verschiedene Gründe-Kategorien, für die man Punkte erhält, die bei der Auswahl der Bewerbungen berücksichtigt werden. Diese Kategorien werden unten näher erläutert. Ordnen Sie Ihre Begründung in eine dieser Kategorien ein und schicken Sie sie zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an hochschulstart.de. Falls Sie **Fallgruppe 2** geltend machen wollen, schicken Sie diese Unterlagen ein bis zwei Monate vor Bewerbungsschluss **auch an die Hochschule** Ihrer Wahl (siehe unten). Ausführliche Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Webseite von hochschulstart.de, vor allem im dort verlinkten pdf-Dokument [Die Zulassung zum Zweitstudium](#).

Wie viele Studienplätze stehen für ZweitstudienbewerberInnen zur Verfügung?

Für ZweitstudienbewerberInnen stehen 3% der vorhandenen Studienplätze zur Verfügung.

Welche Auswahlkriterien gibt es?

Überschreitet die Zahl der ZweitstudienbewerberInnen die Zahl der für diesen Personenkreis vorhandenen Studienplätze, so wird eine Auswahl erforderlich. Auswahlkriterien für ZweitstudienbewerberInnen sind die **Abschlussnote des Erststudiums** und die **Gründe für das Zweitstudium**: für beides erhalten Sie Punkte. Zusätzlich können BewerberInnen, die durch das Zweitstudium nach einer Familienphase ins Berufsleben einsteigen wollen, **Zusatzpunkte** erhalten.

Note des Erststudiums

Die **Note** des ersten Studiums wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- ausgezeichnet und sehr gut: **4 Punkte**
- gut und voll befriedigend: **3 Punkte**
- befriedigend: **2 Punkte**
- ausreichend: **1 Punkt**
- nicht nachgewiesen: **1 Punkt**

Es gilt die Note der für den Studienabschluss vorgegebenen Abschlussprüfung, im Fall von Rechtswissenschaft ist dies z.B. das erste Staatsexamen. Haben Sie sowohl ein Bachelorstudium als auch ein Masterstudium abgeschlossen, können Sie sich aussuchen, ob Sie sich mit der Note des BA-Abschlusses oder des MA-Abschlusses bewerben. Eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses muss mit der Bewerbung bei „hochschulstart.de“ eingereicht werden.

Gründekategorien:**Fallgruppe 1****Fallgruppe 1: Zwingende Berufliche Gründe (Punktzahl = 9):**

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn BewerberInnen einen Beruf anstreben, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann. Hierunter fallen die Berufe KieferchirurgIn (Medizin und Zahnmedizin) und StabsapothekerIn der Bundeswehr (Pharmazie und Lebensmittelchemie).

Fallgruppe 2:**Fallgruppe 2: Wissenschaftliche Gründe (Punktzahl: 7, 9 oder 11):**

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn BewerberInnen im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang anstreben.

BewerberInnen dieser Fallgruppe erhalten

7 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt sind,

9 Punkte, wenn die wissenschaftlichen Gründe von besonderem Gewicht und durch die bisherigen Leistungen belegt sind,

11 Punkte, wenn die Gründe von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem Interesse sind.

Bei der Verteilung der Punkte sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden, die Sie entsprechend in Ihrer Begründung darlegen sollten:

- Werdegang der BewerberInnen: Dabei sollen insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden;
- Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/Studienwunsches: Hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie „Jugend forscht“) ebenso zu würdigen wie z.B. die Mitarbeit an Forschungsprojekten während der Studienzeit;
- Wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung: Hier kommt es darauf an, dass die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung ist.

Wollen Sie Ihren Zweitstudienantrag auf wissenschaftliche Gründe stützen, ist es sinnvoll, Ihrer eigenen Begründung zusätzlich Empfehlungsschreiben/Zeugnisse von einzelnen HochschullehrerInnen beizufügen. Die Hochschullehrer sollten darin ebenfalls auf die oben genannten Kriterien eingehen.

Besonderheiten bei einer Bewerbung in Fallgruppe 2

Bei einer Bewerbung in dieser Gruppe müssen Ihre wissenschaftlichen Gründe durch Ihre Wunschhochschule bepunktet werden. Daher müssen Sie Ihre Unterlagen (Zeugnis des Erststudiums, Begründung für das Zweitstudium, ggf. Empfehlungsschreiben oder weitere Belege) nicht nur an "hochschulstart.de", sondern auch an die Hochschule Ihrer ersten Wahl schicken und von dieser ein sogenanntes **Gutachten** anfordern, in dem die Hochschule ihre vorgebrachten wissenschaftlichen Gründe prüft und mit Punkten bewertet. (Dieses Gutachten ist nicht identisch mit den oben erwähnten Empfehlungsschreiben von Hochschullehrenden.) Das Formular für die Beantragung dieses Gutachtens finden Sie im pdf-Dokument [Die Zulassung zum Zweitstudium](#).

Sollte die Hochschule Ihrer ersten Wahl die Uni Hamburg sein, schicken Sie das Formular und die erforderlichen Unterlagen an den *Service für Studierende, -Team Bewerbung und Zulassung-, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg*. Sie sollten dieses Hochschul-Gutachten möglichst zwei Monate, **spätestens aber einen Monat vor Bewerbungsschluss** bei der Hochschule Ihrer ersten Wahl anfordern. Die jeweilige Universität bewertet Ihre wissenschaftlichen Gründe und schickt dieses Gutachten dann an hochschulstart.de.

Fallgruppe 3:

Fallgruppe 3: Besondere berufliche Gründe (Punktzahl = 7):

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation der BewerberInnen dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium **sinnvoll ergänzt**.

Dabei kommt es darauf an, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse für die Berufsausübung förderlich sind. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des Erststudiums und des Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können.

Die sinnvolle Ergänzung des Erststudiums durch das Zweitstudium muss insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten dargelegt werden:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z.B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studiengbiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge Erst- und Zweitstudium betrieben werden.

Fallgruppe 4:

Fallgruppe 4: Sonstige berufliche Gründe (Punktzahl = 4):

Sonstige beruflichen Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation der BewerberInnen aus sonstigen Gründen zu befürworten ist, d.h. also, obwohl das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue Darlegung ist erforderlich.

Fallgruppe 5:	Fallgruppe 5: Sonstige Gründe (Punktzahl = 1): In diese Gruppe fallen alle BewerberInnen, die nicht einer der Fallgruppen 1 bis 4 zugeordnet werden können.																				
Kann ich mehrere Gründe geltend machen?	Eine Punkteakkumulation von mehreren geltend gemachten Gründen findet nicht statt. Es wird die für die BewerberInnen jeweils günstigste Fallgruppe für die Bepunktung zugrunde gelegt.																				
Zusatzpunkte nach Familienphase	Das Zweitstudienvorhaben von BewerberInnen, die nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstreben, kann durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grade der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z.B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.																				
Verfahrensergebnisse:	<p>Aufgrund der zusammengerechneten Punkte wird eine Rangliste der BewerberInnen gebildet. Bei Punktgleichheit gehen diejenigen BewerberInnen in der Rangfolge vor, die einen „Dienst“ geleistet oder ein Kind oder pflegebedürftige Angehörige betreut haben. Näheres dazu finden Sie im Merkblatt von „hochschulstart.de“ Die Zulassung zum Zweitstudium. Sollten Sie zu dieser Gruppe gehören, fügen Sie Ihrer Bewerbung also die entsprechenden Belege bei.</p> <p>Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Punkte in den vergangenen Semestern zu einer Zulassung in den verschiedenen Fächern nötig waren:</p> <table border="1" data-bbox="580 1227 1474 1375"> <thead> <tr> <th></th> <th>SoSe 17</th> <th>WS 17/18</th> <th>SoSe 18</th> <th>WS 18/19</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Medizin</td> <td>12</td> <td>10</td> <td>11</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Zahnmedizin:</td> <td>12</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Pharmazie:</td> <td>4</td> <td>-</td> <td>3</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>		SoSe 17	WS 17/18	SoSe 18	WS 18/19	Medizin	12	10	11	10	Zahnmedizin:	12	6	5	5	Pharmazie:	4	-	3	-
	SoSe 17	WS 17/18	SoSe 18	WS 18/19																	
Medizin	12	10	11	10																	
Zahnmedizin:	12	6	5	5																	
Pharmazie:	4	-	3	-																	
Achtung! Nach Auswahl innerhalb der 3%-Quote erfolgt noch die Ortsverteilung!	<p>Die Zulassung aufgrund ausreichender Punktzahl erfolgt zunächst unabhängig vom Wunschstudienort. In Ihrer Bewerbung können Sie Ortswünsche angeben. Alle ausgewählten ZweitstudienbewerberInnen durchlaufen dann das reguläre Ortsverteilungsverfahren von „hochschulstart.de“, das sich nach folgenden sozialen Kriterien richtet (bei Gleichheit entscheidet die Note):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch 2. Hauptwohnsitz mit Ehegatten und/oder Kindern am Studienort¹ 3. Anerkannter Ortsbindungsantrag² 4. Keiner der vorgenannten Gründe <p>¹) Zum Studienort Hamburg zählen auch die an Hamburg angrenzenden Kreise</p> <p>²) Für den an erster Stelle genannten Ort (und nur für diesen) kann ein Antrag auf bevorzugte Ortsberücksichtigung gestellt werden; insbesondere kommen soziale, gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände für einen Ortsbindungsantrag in Frage. Bei der Anerkennung wissenschaftlicher Gründe (Fallgruppe 2) für das Zweitstudium kann durch die bewertende Hochschule gleichzeitig eine Ortsbindung befürwortet werden, die dann auch als anerkannter Ortsbindungsantrag gilt.</p>																				

Ergebnisse der Ortsverteilung

Die folgende Tabelle zeigt, mit bis zu welchem Sozialkriterium die BewerberInnen noch einen Studienplatz in Hamburg erhalten konnten. Von den BewerberInnen der letztzugelassenen Sozialkriteriumsgruppe konnten jeweils nur diejenigen ZweitstudienbewerberInnen zugelassen werden, die mindestens die in der Klammer angegebene Note des Erststudiums hatten.

	SoSe 17	WS 17/18	SoSe 18	WS 18/19
Medizin:	Keine	3 (2,8)	Keine	3 (2,4)
Zahnmedizin:	Plätze	2 (3,3)	Plätze	3 (2,1)
Pharmazie:	in HH	4 (1,0)	In HH	4 (1,7)